

Stadt Laage

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 33 Wohngebiet "An der Feuerwehr" der Stadt Laage

Die Stadtvertreter der Stadt Laage haben in Ihrer Sitzung vom 06.04.2022 auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 3 und § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch sowie § 22 Abs. 3 Nr. 1 der Kommunalverfassung des Landes M-V die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 33 Wohngebiet "An der Feuerwehr" der Stadt Laage beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Sachverhalt/ Planungsanlass:

Auf einer ca. 30.000 m² großen Fläche, zusammengesetzt aus den Flurstücken 4/10, 4/13-21, 4/30-32, 4/39-41 der Flur 8, Gemarkung Laage und den Flurstücken 2/13, 3/15, 3/26-29, 3/48 (Teilfläche), 4/32-37, 4/41-42, 4/44-49, 4/47, 4/63, 4/67-68 der Flur 9, Gemarkung Laage beabsichtigt die Stadt Laage die Entwicklung eines Wohngebietes zur Bebauung mit Einfamilienhäusern.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- Süden/Südwesten durch die Feuerwehr Laage und die Paul-Korff-Allee
- Osten durch das Wohngebiet Schwendnißtannen
- Norden/Nordwesten durch das Wohngebiet Rauberg

Für private Teilflächen des Geltungsbereiches wird ein Vorhabenträger die Kosten der Planung anteilig tragen.

Der Geltungsbereich ist im beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.



Hinweise zum Geltungsbereich:

orange markierte Flächen – beplant durch die Stadt Laage

blau markierte Flächen – beplant durch Vorhabenträger

Verfahren:

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 Wohngebiet „An der Feuerwehr“ wird nach § 13a BauGB - Bebauungsplan der Innenentwicklung – ohne Umweltprüfung und Umweltbericht durchgeführt.

Das Verfahren über die Änderung kann nach § 13a BauGB erfolgen, da es sich hierbei um eine Nachverdichtung zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum dient (s. vgl. § 13a Abs. 2 Nr. 3).

Die Erstellung des B-Planes wird im einstufigen Verfahren nach § 13a BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB durchgeführt. Die Voraussetzung und Anwendung des Planverfahrens nach § 13 BauGB ist gegeben.

Zudem werden gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 BauGB durch die Änderung des Bebauungsplanes die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes) sowie dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Erstellen eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB und von den Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird und dass § 4c BauGB im Verfahren nicht zur Anwendung kommt.

Von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Behörden und der Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Der Öffentlichkeit wird die Möglichkeit gegeben, sich gemäß BauGB § 3 (2) i.V.m. § 13a (3) über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die voraussichtlichen, wesentlichen Auswirkungen der Planung im Rathaus der Stadt Laage bei Herrn Krause, Zimmer 1.25 zu unterrichten.

Laage, den 11.04.2022

gez. Holger Anders

Bürgermeister der Stadt Laage